



Amt der Tiroler Landesregierung

Amtssigniert. SID2020032149091
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Lt. Verteiler

Eingang Nr. 115469 E		
Entrata nr.:		
1. Erl. Resp. Hojo	2. Erl. Resp.	3. Erl. Resp.
2. K. Q. C. Fipa	06. April 2020	2. K. Q. C. Fipa
2. K. Q. C. Hojo	CUP I41J05000020005	2. K. Q. C. Hojo
2. K. Q. C. Knki	BBT	2. K. Q. C. Knki
Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Dr. Karin Ecker

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;

Deponie „Padastertal“;

Vorschreibung von wildbach- und lawinenbautechnischen Maßnahmen;

BESCHEID

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-ABF-6/30/511-2020

Innsbruck, 30.03.2020

BESCHEID

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019, entscheidet gemäß § 62 Abs. 3 und 5 AWG 2002 von Amts wegen wie folgt:

Vorschreibung von Maßnahmen:

1. Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird aufgetragen, die Gerinne 03 und 09 erosionssicher auszugestalten und um 3 m zu erhöhen.
2. Diese Maßnahmen sind umgehend, längstens bis 30.04.2020, umzusetzen.
3. Ein Nachweis mit entsprechendem Kurzbericht ist der Behörde bis längstens 15.05.2020 vorzulegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.) nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010 erteilt worden.

Gemäß Spruchpunkt E/XI. ist DI Josef Schönherr als Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik bestellt worden.

Mit E-Mail vom 18.02.2020 (OZI. 476) wurde seitens des Aufsichtsorgans für Wildbach- und Lawinenbautechnik, DI Josef Schönherr, der Bericht zum Lokalaugenschein hinsichtlich der Deponie Padastertal vom 18.02.2020 an die Behörde übermittelt.

Mit Ersuchen vom 28.02.2020 (OZI. 480) wurde der Amtssachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauungstechnik mit gegenständlichen Bericht befasst.

Mit E-Mail vom 02.03.2020 (OZI. 482) langte die betreffende Antwort ein, in der im Wesentlichen zusammengefasst zum Ausdruck gebracht wurde, dass die seitens des Aufsichtsorgans vorgeschlagenen Maßnahmen befürwortet und bis Ende April 20 umgesetzt werden sollen.

In einem am 05.03.2020 geführten Telefonat teilte das Aufsichtsorgan für Wildbach- und Lawinenbautechnik, DI Josef Schönherr, mit, dass eine hochwassersichere Ausgestaltung der beiden Gerinne 03 und 09 dann gegeben sei, wenn die Dimensionierung der Gerinne derart hergestellt werde, dass diese neben der Erosionssicherheit um 3 m, erhöht werden würden.

Mit Schreiben vom 05.03.2020 (OZI. 486) wurde das Parteiengehör gewährt.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiegesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist,

gehen jedoch als lex specialis jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, seinen Abschluss gefunden. In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungen der Deponie „Padastertal“ genehmigt und Teilkollaudierungen vorgenommen. Zuletzt wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 24.04.2019, Zl. U-ABF-6/30/307-2019, zusätzliche Maßnahmen und Nebenbestimmungen vorgeschrieben sowie die Änderung in Bezug auf den Lärm- und Sichtschutzdamm für überprüft erklärt.

Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54 AWG 2002, dass die gemäß § 43 leg. cit. wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs (vgl. § 62 Abs. 3 AWG 2002). Gemäß § 62 Abs. 5 AWG 2002 bedürfen Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften.

Die Durchführung der im Spruch angeführten Maßnahmen wird sowohl von der Bauaufsicht für Wildbach- und Lawinerverbauungstechnik als auch vom Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauungstechnik zur Wahrung der zu schützenden Interessen für erforderlich erachtet. Seitens der Konsensinhaberin wurde die Erforderlichkeit nicht bestritten.

Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauungstechnik steht fest, dass die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen ohne Durchführung der oben angeführten Maßnahmen trotz Einhaltung der in den Genehmigungsbescheiden enthaltenen Auflagen nicht hinreichend geschützt wären, sodass die im Spruchpunkt dieses Bescheides angeführten Maßnahmen und Nebenbestimmung, welche erforderlich und geeignet sind, vorzuschreiben sind.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, zH Herrn Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck;
2. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck.

Ergeht abschriftlich an:

1. Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik, DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, per E-Mail an: info@zt-schoenherr.at;
2. den Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauungstechnik DI Manfred Pittracher, Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck;
3. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com;
4. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, per E-Mail: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com;
5. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, per E-Mail an: ig.mostler@inode.at;
6. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Karin Ecker

Abs: Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
gZ U-ABF-6/30/511-2020



BB00ATL700201000031971

Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE
Dr. Johann Hager
Amraser Straße 8
6020 Innsbruck

RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

00071

